

GEMEINDE E B E N T A L  
9065 BEZIRK KLAGENFURT-LAND

Zahl: 810-0a/1992-Wi.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ebental vom 6. November 1992,  
mit der die Erweiterung des Gebietes festgelegt wird, zu  
dessen Versorgung die Gemeindewasserversorgungsanlage Eben-  
tal/Mieger (Versorgungsbereich) bestimmt ist.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung  
(AGO 1982), LGBl.Nr. 8/1982 idgF in Verbindung mit § 2 des  
Gemeindewasserversorgungsgesetzes, LGBl.Nr. 17/1978 idgF wird  
verordnet:

§ 1

(1) Der mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebental  
vom 15. Mai 1987, Zahl 810-0/1987-Wi./Ma. festgelegte Ver-  
sorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage Ebental/Mieger  
wird dahingehend e r w e i t e r t, daß nunmehr auch die  
Liegenschaften Sabuatach 13, Saager 12, Saager 13 und Saager  
14 in den Versorgungsbereich einbezogen werden.

(2) Die Grenzen der im Absatz 1 festgelegten Erweiterung des  
Versorgungsbereiches sind aus der Anlage zu dieser Verordnung  
(Katasterplan M=1:5000) ersichtlich bzw. in dieser planlich  
dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf ihrer Kundmachung an der  
Amtstafel der Gemeinde Ebental in Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT:  
DER BÜRGERMEISTER:

(Woschitz)

ANGESCHLAGEN AM: **10. Nov. 1992**

ABGENOMMEN AM:

GEMEINDE EBENTAL

ANLAGE

zur Verordnung des Gemeinderates vom  
6. November 1992, Zahl 810-0a/1992-Wi.,  
mit der die Erweiterung des Gebietes  
festgelegt wird, zu dessen Versorgung  
die Gemeindevasserversorgungsanlage  
Ebental/Mieger bestimmt ist.

M = 1:5.000

